



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Informationsvorlage

Nr. 5-2729/16-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	04.04.2016
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	05.04.2016
Kreistag	18.04.2016

Betr.: Umgang mit der Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2016 und Information zum Kreistagsbeschluss zur Vorlagennummer: 5-2581/15-I/1 (Prüfauftrag zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)

Luckenwalde, den 18.03.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Beim Einbringen des Haushaltes 2016 am 7. Dezember 2015 wurde das Ziel dargelegt, im Zuge der Haushaltsdiskussion und bis zur Beschlussfassung am 15. Februar 2016, die **Prioritätenliste** über die kreislichen Investitionen gegebenenfalls anzupassen.

Ausschlaggebend dafür sollten die Ergebnisse aus der Projektprüfung für Investitionen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sein. Wie im Kreistag berichtet, konnte diese Zeitschiene nicht eingehalten werden, da die Gespräche mit der Landesinvestitionsbank Brandenburg zur Förderfähigkeit der Projekte nicht bis zur Beschlussfassung des Haushaltes abgeschlossen werden konnten. Die Haushaltsdokumente, einschließlich der Prioritätenliste wurden beschlossen und sind zur kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes beim Ministerium für Inneres und Kommunales eingereicht worden.

Zur Inanspruchnahme der Förderung aus dem **Kommunalinvestitionsförderungsgesetz** (KInvFG) ist der konkrete Antrag des Landkreises mit Aufstellung der Einzelmaßnahmen, Beschlussvorlage Nr. 5-2710/16-I, bis zum 30.04.2016 bei der Landesinvestitionsbank Brandenburg zur Prüfung einzureichen. Die Zeitdauer der Prüfung ist nicht durch den Landkreis zu beeinflussen. Es wird eingeschätzt, dass aufgrund dieser Sachverhalte davon auszugehen ist (siehe auch Haushaltsgenehmigung), dass für das Haushaltsjahr 2016 keine Umschichtungen erfolgen können.

In den Diskussionen zur Prioritätenliste ist deutlich geworden, dass von Seiten der Abgeordneten ein großes Interesse besteht, das Ackerbürgerhaus zeitnah einer Nutzung zuzuführen. Argumente dafür waren: Das Ackerbürgerhaus ist Eingangstor zur Kreisverwaltung und langer Leerstand wirkt nachteilig auf die Bausubstanz.

Der aktuelle Stand **Ackerbürgerhaus** ist folgender:

Für den Innenausbau des Ackerbürgerhauses sind geschätzte 200.000,- Euro erforderlich. Im Jahr 2015 waren 100.000,- Euro unter Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen eingeplant. Im Dezember 2015 wurden die Gewerke Heizung und Sanitär ausgeschrieben, im März erfolgte die Ausschreibung von Teilbereichen des Bauhauptgewerks. Der Innenausbau wird somit am 2. Mai 2016 beginnen.

Um den technologischen Ablauf wirtschaftlich und die Bauarbeiten folgerichtig und fachgerecht durchführen zu können, werden gegenwärtig Möglichkeiten zur Bereitstellung der noch fehlenden Finanzmittel geprüft. Das ist notwendig, um die erforderliche Ausschreibung und Beauftragung des Gewerks Elektroarbeiten vorzunehmen. Erst danach können die Gewerke Maler- und Fliesenlegerarbeiten sowie Tischlerarbeiten ausgeschrieben werden. Über das Prüfergebnis wird der Kreistag informiert und einbezogen.

Auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion hat der Kreistag einen **Prüfauftrag** zur Anwendung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) auch für Projekte der Kommunen an die Verwaltung beschlossen.

Die Prüfung ist erfolgt und war auch Gegenstand der Beratung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern am 04.03.2016.

In Umsetzung des KInvFG des Bundes wurde die Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des KInvFG (KInvFG-Richtlinie) vom 07. Oktober 2015 erlassen.

Förderfähig sind nur Vorhaben von finanzschwachen Kommunen im Sinne des KInvFG.

Die Definition der Finanzschwäche für das Land Brandenburg erfolgte durch Beschluss der Landesregierung am 1. September 2015 und ist abschließend für die Laufzeit dieser Richtlinie.

Finanzschwache Kommunen gem. § 6 Abs 3 KInvFG im Landkreis TF sind (pauschaler Förderbetrag nach RL- KInvFG):

Dahme/Mark (604.400 €), Jüterbog (1.412.500 €), Niedergörsdorf (699.200 €),
Nuthe-Urstromtal (760.500 €), Trebbin (1.074.600 €)
sowie der Landkreis Teltow-Fläming (6.574.300 €) selbst.

Diese sind **Letztempfänger** der Finanzhilfen des Bundes im Sinne § 6 Abs. 3 KInvFG.

Die pauschalen Zuwendungsbescheide sind den Letztempfängern Ende Dezember 2015 zugegangen, die Entscheidung über die Auswahl der durchzuführenden Vorhaben trifft der jeweilige Letztempfänger. Er trägt auch die Verantwortung für die gesetzeskonforme Verwendung der Mittel. Der Mitteleinsatz setzt voraus, dass es sich um kommunale Aufgaben des jeweiligen Letztempfängers handelt.

So werden beispielsweise im Bildungsbereich durch Städte und Gemeinden sowie den Landkreis unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen (KITA, Schule, Erwachsenenbildung). Die Zuständigkeiten für den Schulbereich ergeben sich aus dem Schulgesetz und sind regelmäßig dem jeweiligen Träger direkt zugeordnet.

Gemäß der Richtlinie ist die Förderung im Bildungsbereich grundsätzlich auf energetische Sanierung der Bildungs-/ Schulinfrastruktur ausgerichtet und somit auch nur **maßnahmen- und objektbezogen** durch den jeweiligen Letztempfänger zu beantragen. Insofern ist hier eine Kooperation mit den Kommunen nicht möglich.

Bis zum 30. April 2016 haben die kreisangehörigen Kommunen als Letztempfänger die Vorhabenkonkretisierung über die Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde an die Bewilligungsbehörde zu geben (Die Gemeinde Niedergörsdorf hat eine Liste ihrer Einzelvorhaben bereits eingereicht).

Jede einzelne finanzschwache Kommune legt die Prioritäten entsprechend ihrer Bedingungen und auf der Grundlage der Förderzwecke selbst fest. Nach vorliegenden Informationen werden Letztempfänger im Landkreis die ihnen zur Verfügung gestellten Pauschalbeträge vollständig ausschöpfen.

Der Landkreis als Letztempfänger hat ebenfalls bis 30. April 2016 seine Vorhaben gegenüber der Bewilligungsbehörde zu konkretisieren (Vorlage Nr. 5-2710/16-I).

Unter Berücksichtigung dessen, dass der Landkreis selbst der größte Schulträger mit 11 Schulen und ca. 4.700 Schüler/-innen im Kreis TF ist, wird eingeschätzt, dass der Gesamtförderbetrag für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises umgesetzt werden kann.